

Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigte!

Ihr Kind soll bei uns im Pfarrcaritaskindergarten Regau aufgenommen werden. Hier soll es glücklich sein, Freunde finden und viel Neues kennen lernen. Das ist unser gemeinsamer Wunsch und auch unsere gemeinsame Aufgabe. Daher möchten wir Sie über die Gestaltung unserer Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten informieren.

Unser Ziel ist die ganzheitliche Förderung ihres Kindes. All seine Fähigkeiten sollen sich im Kindergarten weiterentwickeln. Dazu hilft ihrem Kind das Leben in der Gruppengemeinschaft und das vielfältige Spiel- und Beschäftigungsangebot des Kindergartens. In selbstständiger Entscheidung kann es wählen mit wem es spielt und womit es sich beschäftigen will. Ohne Leistungsdruck kann es all das erproben, was ihm wichtig erscheint. Darüber hinaus bekommt ihr Kind von der Kindergartenpädagogin / dem Kindergartenpädagogen Anregungen, die es ermutigen Neues zu versuchen und kennen zu lernen. Manches davon wird individuell auf ihr Kind abgestimmt sein, damit seine Begabung auf die bestmögliche Weise gefördert wird.

Durch das Bildungsangebot des Kindergartens wird die Schulfähigkeit ihres Kindes günstig beeinflusst. Das bedeutet, dass die Chancen auf einen guten Schulerfolg steigt, wenn ein Kind länger hindurch den Kindergarten regelmäßig besucht. Familien- und Kindergartenarbeit sollen einander ergänzen und bereichern.

Wir bitten daher um gute Zusammenarbeit!

Kindergartenordnung

Mitteilung zum Kindergartenbetrieb

Inhalt

1. Betrieb des Kindergartens:	2
2. Aufnahme in den Kindergarten:	2
3. Das Kindergartenjahr:.....	2
4. Öffnungszeiten:	3
5. Kindergartenpflicht:.....	3
6. Abmeldung:	4
7. Wiederruf der Aufnahme:.....	4
8. Beiträge:.....	4
9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten:.....	4
10. Aufgaben und Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten:	5
11. Mitteilungen:	6

1. Betrieb des Kindergartens:

- ☺ Der Pfarrcaritaskindergarten Regau wird nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz in der geltenden Fassung und nach den Richtlinien der Caritas geführt.
- ☺ Dieser Kindergarten wird als Ganztags- und Halbtagskindergarten geführt.

2. Aufnahme in den Kindergarten:

- ☺ Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz in der geltenden Fassung für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich und bis 13:00 Uhr beitragsfrei. Ab 13:00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben. Die Zahlungsmodalitäten entnehmen Sie bitte der Tarifordnung.
- ☺ Sind zu wenig freie Plätze vorhanden, werden die jüngeren Kinder zurückgestellt.
- ☺ Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig zu erfolgen.
- ☺ Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die Eltern / Erziehungsberechtigten des Kindes beim Marktgemeindegamt Regau.
- ☺ Für die Aufnahme in den Kindergarten ist ein Aufnahmegespräch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten und in Anwesenheit des betreffenden Kindes erforderlich. Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes oder Kopie der Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis 5. Geburtstag
 - Impfbescheinigung
 - Meldezettel
 - Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung; wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- ☺ Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein (Liegt im Verantwortungsbereich der Eltern).

3. Das Kindergartenjahr:

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

- ☺ Festgelegte Ferien- und Schließzeiten im Arbeitsjahr sind:
 - Weihnachtsferien von 24.12.2021 bis 06.01.2022
 - Sommerferien von 01.08. bis 04.09.2022 / Sommerkindergarten 01. bis 26.08.2022 im Pfarrcaritaskindergarten Regau
 - Gruppen „Ein- und Ausräumtage“ aufgrund von Reinigungsarbeiten: 29.07. & 05.09.2022 (Kein Kinderdienst möglich)
- ☺ Ausfallende Besuchstage z.B. bei Fortbildungsveranstaltungen oder aus besonderem Anlass werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Öffnungszeiten:

Halbtags:	von 07:30 bis 13:00 Uhr	Montag bis Freitag
Halbtags mit Mittagessen:	von 07:30 bis 13:00 Uhr	Montag bis Freitag
Ganztags mit Mittagessen:	von 07:30 bis 16:00 Uhr	Montag bis Donnerstag
Frühdienst:	von 07:00 bis 07:30 Uhr	Montag bis Freitag

- ☺ Der Kindergarten wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- ☺ An Freitagen ist derzeit kein Nachmittagsbetrieb.
- ☺ Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger für jedes Arbeitsjahr unter Berücksichtigung der Bedarfserhebungen neu festgelegt werden.
- ☺ Die Kinder sollen am Vormittag bis spätestens 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein.
- ☺ Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Pflicht das Kind der Kindergartenpädagogin bzw. der Helferin zu übergeben. Erst mit der Übergabe wird die Aufsichtspflicht übernommen.
- ☺ Die Abholzeit:
 - Mittags von 12:00 bis 13:00 Uhr
 - Bitte beachten Sie beim Abholen ihres Kindes die Ruhezeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und verhalten sich im Kindergarten möglichst leise!
 - Nachmittags gleitend bis 16:00 Uhr
- ☺ Falls Sie ihr Kind einmal früher abholen möchten, teilen Sie dies bitte rechtzeitig der Kindergartenpädagogin mit.
- ☺ Ausnahme: In der ersten Woche können die Kinder schon früher abgeholt werden.

☺ **In dringenden Fällen bitte läuten!**

5. Kindergartenpflicht:

- ☺ Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- ☺ Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- ☺ Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an fünf Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- ☺ Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig und muss durch eine schriftliche Entschuldigung, durch eine telefonische Verständigung oder durch ein ärztliches Attest belegt werden. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt vor z.B. bei:
 - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteiles,
 - außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

- ☺ Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schuleinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über die sich daraus ergebende Befreiung von der Schulpflicht beim Rechtsträger und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Die Kindergartenpflicht, mit allen damit verbundenen Verpflichtungen, bleibt für das bereits laufende Kindergartenjahr bestehen. Im Folgejahr kann das Kind zwar grundsätzlich einen Kindergarten besuchen, sofern freie Platzressourcen in der Einrichtung vorhanden sind. Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.
- ☺ Besucht das Kind einen Kindergarten in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde oder ist es dazu angemeldet, haben die Eltern die Hauptwohnsitzgemeinde darüber bis zum 31. März vor Beginn der Kindergartenpflicht in Kenntnis zu setzen.

6. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur monatlich möglich. Diese hat bei der Kindergartenleiterin rechtzeitig bis zum 1. des jeweiligen Monats zu erfolgen.

7. Wiederruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen
- nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- kein regelmäßiger Besuch entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

8. Beiträge:

Die Kosten für das Mittagessen, Materialkosten, Kindergartenbusfahrt und Nachmittagstarif entnehmen Sie der beiliegenden Tarifordnung.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten:

- ☺ Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- ☺ Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung und im jeden weiteren Kindergartenjahr im Mai/Juni eine schriftliche Bedarfserhebung durch und lädt nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein. Hierbei wird die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger mit der Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters angestrebt.
- ☺ Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- ☺ Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

10. Aufgaben und Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten:

- ☺ Die Eltern / Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, verbindliche Angaben zu den benötigten Betreuungszeiten zu machen und diese sind von den Eltern einzuhalten. Der Rechtsträger ist ermächtigt, für jene Kinder, deren Besuch ohne Rechtfertigung nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt, einen angemessenen Kostenbeitrag (lt. Tarifordnung) einzuheben. Änderungen des Bedarfs, im Besonderen der Betreuungszeiten, sind nur in dringenden Fällen und aus triftigem Grund möglich.
- ☺ Die Eltern / Erziehungsberechtigte haben mit dem Rechtsträger und den päd. Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- ☺ Die Eltern / Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden. Lt § 3 Abs. 4a KBBG ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten.
- ☺ Laut OÖ Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§14) muss sichergestellt werden, dass einmal jährlich, im September eine ärztliche Bestätigung über den Gesundheitszustand des Kindes vorgelegt wird. Dies erfolgt auf eigene Kosten. Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt. Die Eltern / Erziehungsberechtigte haben den Kindergarten unverzüglich über Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes zum Schutz des Kindes zu informieren.
- ☺ Die Eltern / Erziehungsberechtigte haben die Kindergartenleitung von erkannten Infektionskrankheiten oder Lausbefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. (z.B.: bei Läusebefall)
- ☺ Ist ein nicht kindergartenpflichtiges Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Kindergarten zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigte die Kindergartenleitung unter Angabe des Grundes davon zu benachrichtigen.
- ☺ Die Eltern / Erziehungsberechtigte erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
- ☺ Die Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in den Kindergarten zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Geschwister dürfen ein Kindergartenkind nur dann abholen, wenn sie das Mindestalter von 16 Jahren erreicht haben. Dem Personal des Kindergartens obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs des Kindergartens. Die Aufsichtspflicht im Kindergarten beginnt mit der Übernahme des Kindes; sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Ein Kindergartenkind darf nicht allein den Gefahren des Straßenverkehrs ausgesetzt werden. Außerhalb des Kindergartens besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Kindergartenbesuches, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- ☺ Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch Beauftragte der Eltern / Erziehungsberechtigten ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- ☺ Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.
- ☺ Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 im Kindergarten anwesend sein, und frühestens ab 12:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit unterschreiten.
- ☺ Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte-(Sammel-)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- ☺ Für den täglichen Kindergartenbesuch geben Sie ihrem Kind folgendes mit:
 - Jausentasche mit gesunder Jause (bitte keine Süßigkeiten, Kaugummi, ... mitgeben)
 - Hausschuhe (bitte geschlossen – keine Schlapfen, keine schwarze Sohle)
 - Turnkleidung.
 - 2 Fotos für den Geburtstagskalender
 - Taschentücher (eine Großpackung im September)
 - 1 Packung Servietten – Mittagskinder**Bitte versehen Sie alles mit Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.**
- ☺ Ihr Kind soll bitte kein Spielzeug von zu Hause in den Kindergarten mitnehmen!!!
- ☺ Ausnahme: ein Kuscheltier zum Ausrasten für die Mittagskinder oder in der Eingewöhnungsphase.

11. Mitteilungen:

- ☺ Wir bitten Sie Telefonanrufe soweit als möglich in der Zeit von 07:30 bis 08:30 Uhr zu tätigen.
- ☺ Telefonnummer des Kindergartens: 07672 26984
- ☺ Mailadresse: kq.regau@asak.at
- ☺ Homepage: www.kindergarten-regau.at
- ☺ Die Kindergartenleitung, Heide-Marie Gebetsberger, ist für Gespräche und für ihre Anliegen jeweils am Montag in der Zeit von 14:00 bis 15:00 Uhr oder nach Vereinbarung erreichbar.
- ☺ Die Sprechstunden der Kindergartenpädagoginnen werden beim ersten Elternabend im September bekannt gegeben.
- ☺ Weiters möchten wir Sie informieren:
 1. Den Kindern dürfen im Kindergarten grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
 2. Wir bitten zum Wohle Ihres Kindes um sofortige Bekanntgabe bei Änderungen ihrer Adresse, Telefonnummer und Mailadresse.
 3. In den internen Räumlichkeiten des Kindergartens dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden (zB. im Gruppenraum bei der Eingewöhnung).

4. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die Ihre Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. bei Ausgängen, ... verursachen.
5. Bei Festen, Feiern und Ausflügen, die gemeinsam mit den Eltern / Erziehungsberechtigten unternommen werden, obliegt die Haftungs- und Aufsichtspflicht der Kinder bei den Eltern / Erziehungsberechtigten.
6. Wir bitten Sie Nachrichten, Elternbriefe und Informationen aus unserem Haus immer genau zu lesen und wichtige Termine zu notieren.
7. **Allergenverordnung:** Die Informationen über Allergene befinden sich neben dem Speiseplan an der Informationstafel; alle Speisen sind gekennzeichnet! Eltern / Erziehungsberechtigte haben die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihr Kind auf einen der genannten allergenen Inhaltsstoffe allergisch reagieren könnte.
8. Nur kindergartenpflichtige Kinder sind automatisch über die AUVA unfallversichert. Alle nicht kindergartenpflichtigen Kinder sind durch den Besuch des Kindergartens nicht automatisch unfallversichert. Eltern sind für die Abschließung einer Unfallversicherung für Ihr Kind selbst verantwortlich. (Eine Mindestversicherung besteht durch die OÖ Familienkarte oder eventuell durch eine Mitversicherung bei den Eltern)

Am ersten Tag beginnt der Kindergarten um 07:30 Uhr und endet um 13:00 Uhr. Es gibt noch kein Mittagessen und es fährt noch kein Kindergartenbus!

Wichtig: Bitte bewahren Sie die Kindergartenordnung auf, solange ihr Kind den Kindergarten besucht und unterfertigen Sie die angehängte Erklärung!!!

Danke für ihr Vertrauen. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Die Kindergartenleitung